

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Runkel, Usingen und Weilburg, S. 25. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 26.

(Nr. 10493.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdeshheim, Runkel, Usingen und Weilburg. Vom 7. März 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Camberg gehörige Gemeinde Würges,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Fellerbilln,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Dörscheid,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Niederhofheim,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörige Gemeinde Höhr,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Gemeinden Mappershain und Langschieb,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdeshheim gehörige Gemeinde Borch,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Seelbach,
- für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörigen Gemeinden Finsterthal, Hasselborn und Kleeberg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörigen Gemeinden
Ernsthausen und Hirschhausen
am 1. April 1904 beginnen soll.

Berlin, den 7. März 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357)
sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 6. September 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelberhebung usw. an den Chauffee-Unterhaltungsverband Miserau-Krier im Kreise Pleß für die Chauffee von der Kreischauffee Pleß-Pawlowitz durch die sogenannte Lindenallee bis zur Provinzialchauffee Pleß-Sobrau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 47 S. 367, ausgegeben am 20. November 1903;
2. das am 13. Januar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Pleiner Entwässerungsgenossenschaft zu Plein im Kreise Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 57, ausgegeben am 17. Februar 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Freigerichter Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Gelnhausen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gelnhausen nach Langensfeld in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 7 S. 39, ausgegeben am 17. Februar 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.